

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. Evelyn Kenzler, Petra Pau,
Dr. Roland Claus und der Fraktion der PDS**

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes (... StrÄndG)

A. Problem

Rechtsextremistische Parteien wie die NPD sind in letzter Zeit verstärkt dazu übergegangen, auf ihren Aufmärschen, in ihren Publikationen und auf andere Weise verbotene nationalsozialistische Organisationen zu verherrlichen. Beispielfürhaft dafür ist die Parole „Ruhm und Ehre der Waffen-SS“, die insbesondere seitens der NPD bei ihren Aufmärschen regelmäßig skandiert wird. Trotz großer Empörung in der Öffentlichkeit über diese Verherrlichung der Waffen-SS stellen die Staatsanwaltschaften die Ermittlungsverfahren gegen die Verbreitung solcher Parolen immer wieder ein oder weisen schon die Anzeigen als unbegründet ab.

Offensichtlich besteht hier im Strafgesetzbuch eine Regelungslücke, die geschlossen werden muss, um den demokratischen Rechtsstaat und den politischen Frieden in diesem Land zu schützen. Der Anschein, Versuche einer Wiederbelebung verbotener nationalsozialistischer Organisationen würden in diesem Land geduldet, darf nicht entstehen.

Zur Begründung für die gegenwärtig praktizierte Nichtverfolgung von Parolen wie der oben genannten wird von den Staatsanwaltschaften vorgebracht, dass die Verbreitung von Parolen wie „Ruhm und Ehre der Waffen-SS“ durch die bestehenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches, insbesondere durch die §§ 86, 86a und 130 StGB, nicht geahndet wird.

So hat die Kölner Staatsanwaltschaft auf die Anzeige eines PDS-Ratsherrn gegen den verantwortlichen Leiter einer NPD-Demonstration in der Domstadt wegen Verwendens der oben genannten Parole am 24. September 1999 befunden, dass „ein Verstoß gegen die §§ 86, 86a StGB nicht vor(liege). § 86 ist nicht betroffen, da ... mündliche Äußerungen naturgemäß nicht unter Schriften im Sinne dieser Vorschrift fallen. Aber auch gegen § 86a StGB wurde nicht verstoßen, da die Worte <Ruhm und Ehre der Waffen-SS> nicht während des Dritten Reiches als Parole mit spezifisch nationalsozialistischer Bedeutung gebraucht wurden und somit kein Kennzeichen i. S. d. § 86a StGB vorliegt.“ (Aktenzeichen 121 Js 735/99).

Die Staatsanwaltschaft Magdeburg entschied am 1. November 1999 auf eine Anzeige gegen den Leiter einer NPD-Versammlung am 27. Februar 1999: „Der durch die Demonstrationsteilnehmer skandierte Ruf <Ruhm und Ehre der Waf-

fen-SS> ist weder gemäß § 86a noch gemäß § 130 StGB strafbar. Es handelt sich bei der Waffen-SS zweifelsohne um eine verbotene Organisation im Sinne des § 86a in Verbindung mit § 86 StGB, jedoch ist der Ruf <Ruhm und Ehre der Waffen-SS> kein allgemeines Kennzeichen dieser Organisation und fällt daher nicht unter die Strafvorschriften. Der Ausspruch ist einem solchen (strafbaren) Kennzeichen auch nicht zum Verwechseln ähnlich, so dass eine Strafbarkeit gemäß § 86a Abs. 2 Satz 2 StGB ebenfalls ausscheidet.“

Auch eine Strafbarkeit nach § 130 StGB scheidet aus: „Der Ausspruch wäre nur dann gemäß § 130 Abs. 3 StGB strafbar, wenn er die ausdrückliche Billigung der Morde der SS enthielte. Da die Waffen-SS nicht ausschließlich an der Ermordung der Juden beteiligt war, kann demjenigen, der <Ruhm und Ehre der Waffen-SS> ruft, nicht mit hinreichender Sicherheit eine Billigung der Verbrechen dieser Organisation unterstellt werden.“ (Geschäftsnummer 1202-300069-5 456 UJs 10782/99).

Auch bei anderen Gelegenheiten – so bei einer NPD-Demonstration am 29. Januar 2000 in Elmshorn oder bei der Demonstration der NPD durch das Brandenburger Tor in Berlin Anfang dieses Jahres – haben die zuständigen Staatsanwaltschaften Ermittlungen auf Grund des Skandierens dieser Parole nicht aufgenommen oder wieder eingestellt. Die Begründungen dafür folgen denen in Köln und Magdeburg.

In Berlin hatten Beamte der Polizei sogar die Personalien der Skandierenden festgestellt, da sie von einer Strafbarkeit dieser Parole ausgingen. Nun liegen bei der Staatsanwaltschaft Anzeigen wegen Freiheitsberaubung u. a. gegen diese Beamten vor, die von den Anzeigenstellern unter anderem mit der oben genannten Entscheidung der Kölner Staatsanwaltschaft zur Nichtverfolgung dieser Parole begründet werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht eine Ergänzung der Bestimmungen des Strafgesetzbuches im Abschnitt „Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates“ vor. Es wird ein § 86b eingefügt, der auch die allgemeine Verherrlichung verbotener nationalsozialistischer Organisationen unter Strafe stellt.

Damit entfällt die Rechtsunsicherheit bei der Verfolgung bzw. die Nichtverfolgung der Verherrlichung verbotener nationalsozialistischer Organisationen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes (... StrÄndG)

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach § 86a wird folgender § 86b eingefügt:

„§ 86 b
Verherrlichung verbotener
nationalsozialistischer Organisationen

Mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine der im Potsdamer Abkommen, durch das Nürnberger Militärtribunal oder durch Gesetze der Alliierten Siegermächte verbotene nationalsozialistische Organisation in Wort, Ton oder Bild verherrlicht.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. April 2000

Ulla Jelpke
Dr. Evelyn Kenzler
Petra Pau
Dr. Roland Claus
Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Die Ergänzung des Strafgesetzbuches ist erforderlich, um den demokratischen Rechtsstaat und den politischen Frieden in diesem Land zu schützen. Der Anschein, Versuche einer Wiederbelebung und die Verherrlichung verbotener rechtsextremistischer und nationalsozialistischer Organisationen würden in diesem Land geduldet, darf nicht entstehen.

Offensichtlich besteht in der geltenden Fassung des Strafgesetzbuches eine Regelungslücke, die geschlossen werden muss. Es ist unerträglich, wenn eine Verherrlichung von NS-Organisationen unter Verwendung von allgemeinverherrlichenden bzw. -ehrenden Floskeln strafrechtlich nicht verfolgt wird. Nicht nur Parolen, die identisch mit solchen der NS-Zeit sind und verbotene NS-Organisationen direkt wiederbeleben wollen, sondern auch solche, die allgemein

verbrecherische nationalsozialistische bzw. verbotene rechtsextremistische Organisationen verherrlichen, müssen strafrechtlich geahndet werden.

Eine öffentliche Verherrlichung beispielsweise der Waffen-SS kann – auch vor dem Hintergrund der zahlreichen Massaker der Waffen-SS während der NS-Zeit in Orten wie Oradour und Lidice – nicht geduldet werden.

Die Ergänzung des Strafgesetzbuches um einen § 86b erscheint dafür die geeignete Form. Diese Ergänzung ist auch angesichts der nach wie vor hohen Zahl rechtsextremistischer und antisemitischer Straftaten dringend erforderlich.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.